
S 633 AS 11405/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	29
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufhebung einer eheähnlichen Gemeinschaft
Leitsätze	-
Normenkette	§ 7 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 633 AS 11405/05 ER
Datum	21.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 29 B 136/06 AS ER
Datum	03.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 21. Februar 2006 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung (§ 142 Abs. 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Nach eigenem Vortrag des Antragstellers hat zuletzt in der Beschwerdebegründung haben er und Frau bei Einzug in die gemeinschaftliche Wohnung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gebildet.

Zur Überzeugung des Senats ist dieser einmal erzeugte Rechtsschein nur dadurch zu widerlegen, dass die Grundvoraussetzung für die Annahme einer Einstandsgemeinschaft, nämlich das räumliche Zusammenwohnen, aufgehoben wird. Zwar reicht dieselbe Meldeadresse zweier Personen für die Annahme einer

Bedarfsgemeinschaft im Sinne des [Â§ 7](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht aus (vgl. BVerfG 1. Senat 3. Kammer, Nichtannahmebeschluss vom 02. September 2004, Az. [1 BvR 1962/04](#) âzitiert nach juris-). Dies gilt aber nur dann, wenn es sich dabei um das alleinige Indiz handelt, auf das sich die Annahme einer Lebensgemeinschaft stÃ¼tzen kann. Steht jedoch fest, dass zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt eine Lebensgemeinschaft bestanden hatte, muss die AuflÃsung der Lebensgemeinschaft durch unmissverstÃ¤ndliches Verhalten objektiv indiziert werden.

Dies gebietet zum einen nach allgemeinen, insbesondere zivilrechtlichen GrundsÃ¤tzen der Schutz des Rechtsverkehrs, der zuvor durch gegenteilige Indizien von einer Lebensgemeinschaft ausgehen musste und sich entsprechend verÃ¤hrt. Zum anderen ergibt sich dies auch daraus, dass trotz behaupteter innerer Schwierigkeiten die Aufrechterhaltung der Wohngemeinschaft zur Vermeidung oder Linderung finanzieller Schwierigkeiten, wie vom Antragsteller vorgetragen, gerade Ausdruck der FortfÃ¼hrung zumindest der Einstandsgemeinschaft ist. Denn der in einer Trennungssituation unproblematisch vorauszusetzende Wille nach rÃumlicher Distanz zu einander wÃ¼rde zu Gunsten eigener wie auch fremder materieller Nachteile aufgegeben.

Wird jedoch die bloÃe Ãnderung einer inneren Bindungswillensrichtung behauptet, ohne dass dies in der Folge allgemein erkennbare, objektive VerÃ¤nderungen nach sich zieht, ist, wie hier, von einer Schutzbehauptung auszugehen. Somit ist ein Anordnungsanspruch nicht ersichtlich.

DarÃ¼ber hinaus ist auch ein Anordnungsgrund nicht erkennbar, da der Antragsteller ausweislich der Bescheide der Antragsgegnerin vom 20. MÃrz 2006 und 21. MÃrz 2006 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 534,96 EUR (fÃ¼r die Zeit vom 01. bis 31. Dezember 2005) bzw. 471,14 EUR (fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Mai 2006) erhÃlt.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024